

**4305/AB XX.GP**

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Murauer und Kollegen vom 22. Juni 1998, Nr. 4586/J, betreffend Vergebühr von Meldezetteln, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für das Paßwesen sind die Regelungen des Gebühren gesetzes (GebG) anzuwenden. Danach unterliegen Beilagen, das sind Schriften und Druckwerke aller Art, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden, mit jedem Bogen einer festen Gebühr von S 50,--.

Im Rahmen eines schriftlichen Verwaltungsverfahrens auf Ausstellung eines Reisepasses wird durch die Beilage eines Meldezettels der Tatbestand gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 GebG erfüllt, der die Gebührenpflicht auslöst.

Diese Rechtslage gilt auch in allen anderen Bereichen der Verwaltung, wenn ein Meldezettel

als Beilage vorgelegt wird.

Zu 3.:

Bereits seit dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Gebühren gesetzes 1957 ist sicher - gestellt, daß eine einmal als Beilage gestempelte Schrift gemäß § 14 TP 5 Abs. 2 GebG bei

ihrer Wiederverwendung nicht neuerlich vergebührt werden muß.

Zu 4.:

Eine Beilage hat den Zweck, durch Vorlage bei der Behörde eine Eingabe zu stützen oder zu ergänzen, um das mit dem gebührenpflichtigen Antrag verfolgte Ziel zu erreichen.

Damit

wird das Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes nachgewiesen. Aus § 14 TP 5 Abs. 2 GebG ergibt sich, daß eine Beilage auch dann Gebührenpflicht auslöst, wenn diese nicht zum Akt genommen, sondern dem Antragsteller wieder zurückgegeben wird.